

Füllen Sie bitte den Antrag mit Schreibmaschine oder mit Kugelschreiber in Druckschrift aus.
Prüfen Sie bitte vor der Absendung, ob der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

Eingangsstempel Bundesnetzagentur

Für Rückfragen ☎ (0 40) 2 36 55 - 0 oder ☎ (0 40) 2 36 55 - 1 82

Gebühren und Beiträge werden auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erhoben.

An die
Bundesnetzagentur
Außenstelle Hamburg
Sachsenstraße 12+14
20097 Hamburg

Erläuterungen zu den Randziffern auf Seite 2

Antrag auf Frequenzteilung zur Nutzung für das Betreiben einer Seefunkstelle auf einem nicht funkausrüstungspflichtigen Schiff in dem unten angegebenen Umfang an Bord der/des

Segeljacht Motorjacht Binnenschiffes Frachtschiffes Fischereifahrzeuges _____

Name des Schiffes	Unterscheidungssignal	<input type="checkbox"/> Bestand oder besteht bereits eine Frequenzteilung für dieses Schiff? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eigentümer (ggf. laut Schiffsregister)	Geburtsdatum	mit Rufzeichen
Straße / HsNr.	Vermessung (BRZ/BRT) Länge ü.A. (m) Breite (m)	
PLZ / Ort	Zahl der Personen an Bord	
Für telefonische Rückfragen tagsüber erreichbar unter	Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Angaben zur Kontaktperson für Rückfragen des MRCC Bremen und ITU in Notfällen	<input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/>	
Name der Kontaktperson	Teilnahme Inmarsat <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Straße / HsNr.	Öffentlicher Nachrichtenaustausch <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
PLZ / Ort	dafür Verkehrsabrechnung über Abrechnungskennung (AAIC) terrestrisch <input type="checkbox"/> Inmarsat <input type="checkbox"/>	
Telefon / Telefax	Vorgeesehenes Datum der Inbetriebnahme Liegeplatz des Schiffes	

Folgende Funkanlagen und Zusatzgeräte sollen betrieben werden			
Funkausrüstung	Anzahl	Typenbezeichnung DSC-fähige Geräte ankreuzen	Zulassungs-/Referenz-Nr.
UKW VHF	Sprechfunkanlagen	<input type="checkbox"/>	
	Handsprechfunkgeräte	<input type="checkbox"/>	
GW/KW ME/HE	Sprechfunkanlagen	<input type="checkbox"/>	
EPIRB			
Ort, Datum der Antragstellung		Unterschrift des Eigentümers	

Vermerke der Bundesnetzagentur			Datum	Nz.
Rufzeichen	MMSI	Vorprüfung		
INM-C ID	ATIS	Gebühren und Beiträge veranlasst Änderungsgebühr veranlasst		
INM-B/M ID		Frequenzteilung zum		

Ausfüllhinweise

zum Antrag auf Frequenzzuteilung zur Nutzung für das
Betreiben einer Seefunkstelle auf einem nicht ausrüstungspflichtigen Schiff

Erläuterungen zu den Randziffern

- ① Tragen Sie bitte das Unterscheidungssignal ein, wenn das Schiff im Seeschiffsregister eingetragen ist. Fügen Sie bitte unbedingt eine Ablichtung des Schiffszertifikats bei.
- ② Tragen Sie hier bitte Namen und Anschrift des Antragsstellers (Schiffseigentümer) ein (bei Firmen Name und Anschrift des Unternehmens). Auf diesen Namen wird die Urkunde ausgestellt, die hier angegebene Person oder Firma erwirkt die mit der Frequenzzuteilung vorhandenen Rechte und Pflichten.
Bei Eigentümergemeinschaften sind die Unterschriften aller Eigentümer erforderlich.
- ③ Nur bei natürlichen Personen.
- ④ Diese Angaben werden zusätzlich bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Seenotleitstelle (MRCC) Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger gespeichert, damit bei einer Meldung im Seenotfall eine Kontaktaufnahme zu dieser Person erfolgen kann.
- ⑤ Geben Sie bitte an, ab wann die Frequenzzuteilung gelten soll; rückwirkende Frequenzzuteilungen sind nicht möglich. Die Pflicht zur Zahlung der Frequenzzuteilungsgebühren und Frequenznutzungsbeiträge sowie der Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Zuteilung in Kraft tritt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuteilung erlischt. Die genannten Gebühren und Beiträge werden durch gesonderte Bescheide festgesetzt und auch fällig, wenn zuteilte Frequenzen nicht genutzt werden.
- ⑥ Die Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk ist nur möglich, wenn das Schiff mit einer für den Binnenschiffahrtfunk zugelassenen UKW-Funkanlage ausgestattet wird. Die Funkanlage ist mit einer ATIS-Nummer zu programmieren.
- ⑦ Für die Teilnahme am Inmarsat-Dienst ist ein gesonderter Antrag erforderlich, den Sie bitte diesem Antrag beifügen.
- ⑧ Der Abrechnungsvertrag muss gesondert abgeschlossen werden, geben Sie bitte auch die Kennung der Abrechnungsgesellschaft an.
- ⑨ Falls Sie die Zulassungs- bzw. Referenznummer nicht Ihren Unterlagen entnehmen können, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Fachhändler oder dem Verkäufer der Funkanlage.

Hinweis

Es dürfen nur Funkanlagen betrieben werden, die den jeweiligen Vorschriften für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Besteht die Funkstelle ausschließlich aus Funkanlagen des Binnenschiffahrtfunks, ist der Antrag an die Bundesnetzagentur, Außenstelle Mülheim zu richten.

In allen anderen Fällen richten Sie Ihren Antrag an die Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg. Es ist grundsätzlich nur ein Antrag erforderlich.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz §§ 13 und 14:

Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der uns zugewiesenen Aufgaben und unter strikter Wahrung der Datenschutzbestimmungen. Ihr Antrag auf Frequenzzuteilung gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Nutzung für das Betreiben einer Seefunkstelle kann nur bearbeitet werden, wenn die im Antrag erbetenen Angaben vollständig gegeben werden. Ohne die erbetenen Angaben ist ein Erstellen der beantragten Frequenzzuteilung nicht möglich, die Daten werden ggf. in automatisierten Dateien gespeichert.